

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
YOUNIQ AG
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 Abs. 1 AktG**

Die YOUNIQ AG entsprach im Geschäftsjahr 2009 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. 6. Juni 2008 mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.8 DCGK: Für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Bei dieser Versicherung wurde auf einen Selbstbehalt verzichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat bereits kraft Gesetzes zu verantwortungsvollem und ordnungsgemäßem Handeln verpflichtet sind und die jetzige gesetzliche Verpflichtung zur Vereinbarung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestand. Für Aufsichtsratsmitglieder soll auch zukünftig auf einen Selbstbehalt verzichtet werden. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt dies als angemessen erscheinen.

Ziffer 4.2.1 DCGK: Angesichts des Gleichranges der beiden Vorstandsmitglieder existiert kein Vorsitzender oder Sprecher.

Ziffer 5.1.2 DCGK: Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschaft sind der Ansicht, dass auf Kenntnisse und Erfahrungen von Organmitgliedern nicht deshalb verzichtet werden sollte, weil das biologische Alter voranschreitet. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern entscheidet daher der Aufsichtsrat von Fall zu Fall über die Festlegung einer Altersgrenze und die Geeignetheit der Person. Aufgrund der jetzigen Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstands besteht allerdings derzeit auch keine Notwendigkeit für eine Altersbegrenzung. Auf die in der Fassung vom 18. Juni 2009 neu eingefügte Empfehlung, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten, wird vorliegend verzichtet, da es nach Ansicht des Aufsichtsrats primär auf entsprechende Fach- und Sachkenntnisse ankommt und der Markt für entsprechende Führungskräfte begrenzt ist.

Ziffer 5.3 DCGK: Über die wesentlichen Entwicklungen der YOUNIQ AG wird der gesamte Aufsichtsrat regelmäßig unterrichtet. Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht und angesichts des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Bildung von Ausschüssen vorliegend nicht sinnvoll.

Ziffer 5.4.1 DCGK: Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Qualität und Eignung und nicht das fortschreitende Alter von Aufsichtsratsmitgliedern von Bedeutung sind. Eine festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder gibt es daher bislang nicht. Aufgrund der jetzigen Zusammensetzung und Altersstruktur des Aufsichtsrats besteht allerdings derzeit auch keine Notwendigkeit für eine Altersbegrenzung. Auf die in der Fassung vom 18. Juni 2009 neu eingefügte Empfehlung, bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vielfalt (Diversity) zu achten, wird vorliegend verzichtet, da es nach Ansicht des Aufsichtsrats primär auf entsprechende Fach- und Sachkenntnisse ankommt.

Ziffer 5.4.6 DCGK: Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht keine erfolgsabhängigen Komponenten vor, da eine erfolgsorientierte Vergütungsstruktur der Organmitglieder zurzeit den Interessen der Gesellschaft an schnellem Wachstum nicht gerecht wird.

Ziffer 5.6 DCGK: Im Berichtszeitraum hat der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit nicht regelmäßig überprüft, da dies die Behandlung vielfältiger Sachthemen verhindert hätte. Der Aufsichtsrat holt die Effizienzüberprüfung jedoch in einer seiner nächsten Sitzungen nach.

Ziffer 7.1.2 DCGK: Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Halbjahresfinanzberichts und der Zwischenmitteilungen erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die im Kodex empfohlene Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts wurde im Geschäftsjahr 2009 nicht eingehalten, da dies mit einem erheblichen zusätzlichen Kosten- und Ressourcenaufwand verbunden gewesen wäre. Es ist geplant, den Konzernabschluss und den Halbjahresfinanzbericht zukünftig in der vom Kodex angegebenen Frist zu erstellen.

Frankfurt am Main, im März 2010

Für den Aufsichtsrat



Daniel Schoch

Für den Vorstand



Rudolf J. Bartsch



Dr. Marcel Crommen